

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1975	Nummer 91
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23723	23. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheim- bestimmungen 1973 –	1391
2374	21. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	1388

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
28. 7. 1975	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1975	1392
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 56 v. 31. 7. 1975	1392

I.

2374

Wohngeld

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1975 –
VI C 2 – 4.081 – 1200/75

Der RdErl. v. 18. 4. 1974 (SMBl. NW. 2374) wird wie folgt geändert:

1 Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung

des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1863), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),

der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607) und

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVVw) in der Fassung vom 2. Januar 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. 1. 1974)

wird folgendes bestimmt:

2 In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Worte „kreisfreien Stadt, dem Amt oder der amtsfreien Gemeinde“ durch die Worte „Stadt oder der Gemeinde“ ersetzt.

2.1 In Nummer 1.21 und 1.23 werden die Worte „Amts- oder“ gestrichen.

2.2 Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

Bewilligung

Bewilligungsbehörden sind gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1975 (GV. NW. S. 423) – SGV. NW. 237 –, die kreisfreien Städte und Kreise und die in § 1 der genannten Verordnung zu Bewilligungsbehörden erklärten Städte und Gemeinden.

3 In Nummer 3.2 werden die Worte „10.5., 10.8., 10.11. und 10.2.“ durch die Worte „10.4., 10.7., 10.10 und 10.1.“ ersetzt.

4 In Nummer 4 werden hinter den Worten „Landes- oder Bundesrechnungshof,“ die Worte „Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden,“ eingefügt.

5 In Nummer 5 letzter Satz werden die Worte „Ämter und“ gestrichen.

6 In Nummer 7.1 Satz 1 werden die Worte „nunmehr geltenden Fassung vom 14. Dezember 1973“ durch die Worte „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7 Nummer 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

7.1 An den Text „Zu § 4 Abs. 2“ wird angefügt:

3. Haushaltszugehörigkeit von Eheleuten in Heimen

Bewohnen Eheleute ein Doppelzimmer oder je ein Einzelzimmer in verschiedenen Abteilungen eines Heimes, ist davon auszugehen, daß ein gemeinsamer Hausstand besteht. Die Versorgung durch andere, z. B. Heim- oder Pflegepersonal, steht der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht entgegen. In diesem Falle kann nur von einem Ehegatten ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Wohnen Eheleute in verschiedenen Heimen, besteht kein gemeinsamer Hausstand mehr. In diesem Falle sind beide Eheleute antragsberechtigt.

7.2 In der Erläuterung und Weisung zu § 10 „Wintergeld“ werden im zweiten Absatz Satz 1 die Worte „in der Fassung vom 1. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676),“ und die Worte „in der Fassung vom 29. April 1971 (BGBl. I S. 397)“ gestrichen.

7.3 In der Überschrift der Erläuterung und Weisung zu § 10 „Rentenerhöhungsbeträge nach dem 5. AnpG-KOV“ wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Das am 1. Juli 1975 in Kraft tretende Siebente Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (7. AnpG-KOV) vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) enthält eine solche Vorschrift nicht. Die Erhöhungsbeträge sind deshalb ab 1. Juli 1975 bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

7.4 An den Text „Zu § 10“ wird angefügt:

8. Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe

Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe sind in voller Höhe beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 29. 4. 1975 – n. v. – WI 2 – 30 09 30 – 10 –).

7.5 Die Erläuterung und Weisung zu § 11 „Einkommensermittlung bei selbständigen Landwirten“ erhält folgende Fassung:

2. Einkommensermittlung bei selbständigen Landwirten

(1) Die in Nummer 11.3 Abs. 2 Buchstabe b WoGVw getroffene Regelung über die Ermittlung des Einkommens bei nichtbuchführungspflichtigen Landwirten ist infolge Änderung der dort angeführten Rechtsgrundlagen nicht mehr anwendbar.

(2) Bis zu einer formellen Änderung der WoGVw ist wie folgt zu verfahren:

Die Einkünfte der Landwirte, deren Gewinn gemäß § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermittelt wird oder die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind in Anlehnung an § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) in der Fassung vom 4. April 1962 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1974 (BGBl. I S. 3123), zu ermitteln. Dem ermittelten Gewinn ist der Mietwert der eigengenutzten Wohnung hinzuzurechnen, falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 23. 4. 1975 – n. v. – WI 2 – 30 10 17 – 11-3 –).

(3) Bei selbständigen Landwirten, die zur Einkommensteuer veranlagt und deren Einkünfte nach § 13 EStG ermittelt werden, sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(4) Bestehen Zweifel, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird oder ob die Einkünfte gemäß den §§ 13 oder 13a EStG ermittelt werden, ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(5) Für die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Anlehnung an § 7 der 3. LeistungsDV-LA gilt folgendes:

1 Als jährliche Einnahmen sind zusammenzufassen:

1.1 Der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen,

1.2 der Zuschlag für die Betriebsleitung,

1.3 der Reinertrag,

1.4 die sonstigen Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft und

1.5 der Mietwert der eigengenutzten Wohnung nach § 8 WoGV, sofern die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt.

2 Der Wert der Arbeitsleistung beträgt das Vierfache der Unterhaltshilfe nach § 269 Abs. 1 LAG, das ist ein Betrag von z. Z. 1384,- DM. Er ist jedoch höchstens für 0,07 Arbeitskräfte je Hektar anzusetzen.

Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung einschließlich der Sonderkulturen kleiner als 12 ha, ist ein Abzug vom Wert der Arbeitsleistung gemäß § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der 3. LeistungsDV-LA vorzunehmen.

Die maßgebenden Flächengrößen für Eigentumsflächen ergeben sich aus dem Einheitswertbescheid, für Zupachtflächen sind sie vom Antragsteller zu erklären. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des Landwirts ist ein Abzug gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 der 3. LeistungsDV-LA vom Wert der Arbeitsleistung vorzunehmen. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist vom Antragsteller nachzuweisen.

- 3 Als Zuschlag für die Betriebsleitung ist 4,8 v. H., als Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung 8,4 v. H. des Vergleichswertes der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Flächen des Gartenbaues und der Sonderkulturen anzusetzen. Die Flächen des Gartenbaues und der Sonderkulturen sind dann bei der pauschalierten Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen, wenn die Einkünfte hieraus vom Finanzamt gesondert ermittelt werden. Einkünfte aus Forstwirtschaft sind stets gesondert anzusetzen. Die Vergleichswerte der Eigentumsflächen sind in den Einheitswertbescheiden für den landwirtschaftlichen Betrieb enthalten. Maßgebend sind die nach dem Bewertungsgesetz 1965 auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte oder die darauf beruhenden Fortschreibungen. Zupachtflächen sind mit dem Hektarwert der entsprechenden Eigentumsflächen anzusetzen.

- 4 Zu den sonstigen Einnahmen gehören Pachtzinsen, Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden.

- 5 Falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt, ist den Einkünften der Mietwert der eigengenutzten Wohnung nach Nummer 11.3 Abs. 2 Buchstabe b WoGVwv hinzuzurechnen. Dieser ist nach § 8 WoGV zu ermitteln. Mietwert i. S. des § 8 WoGV ist nicht der im Einheitswertbescheid festgestellte Wohnungswert.

- 6 Von den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sind abzuziehen:

- 6.1 Der Jahresbetrag der Pachtzinsen bis zum Höchstbetrag von 8,4 v. H. des Vergleichswertes der gepachteten Flächen,

- 6.2 Altenteilslasten, Schuldzinsen und dauernde Lasten, soweit sie Betriebsausgaben sind.

- (6) Helfen zum Haushalt des Antragstellers rechnende Familienmitglieder entgeltlich im Betrieb mit, ist ihr Arbeitseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

- (7) Die Ermittlung des Jahreseinkommens von Landwirten ist, soweit nicht die Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt wird, nach folgendem Berechnungsschema vorzunehmen:

1 Wert der Arbeitsleistung

- 1.1 Vierfacher Satz der Unterhaltshilfe × Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitskräfte × 12

..... DM

- 1.2 abzüglich Minderbetrag für kleinere Betriebe

..... DM

- 1.3 abzüglich Minderbetrag bei Minderung der Erwerbsfähigkeit

..... DM DM

- 2 Zuschlag für Betriebsleitung
4,8 v. H. des Vergleichswertes von

..... DM DM

- 3 Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung
8,4 v. H. des Vergleichswertes von

..... DM DM

4 Sonstige Einnahmen

- 4.1 Pachtzinsen

..... DM

- 4.2 Gewinn aus Forstwirtschaft, Gartenbau und Sonderkulturen – soweit bei der Veranlagung gesondert festgestellt –

..... DM

- 4.3 Gewinn aus Tierhaltung

..... DM

- 4.4

..... DM DM

- 5 Mietwert der eigengenutzten Wohnung nach § 8 WoGV – nur bei Gewährung von Mietzuschuß – (Jahresbetrag)

..... DM

- 6 Summe der Einnahmen

..... DM

7 Abzüge

- 7.1 Pachtzinsen

..... DM

- 7.2 Altenteilslasten

..... DM

- 7.3 Schuldzinsen und dauernde Betriebslasten

..... DM DM

- 8 Jahreseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft

..... DM

Anmerkung: Bei Position Nummer 1, 2 und 3 sind Flächen der gärtnerischen Nutzung sowie der Sonderkulturen in die Berechnung einzubeziehen, wenn der Gewinn aus diesen Flächen nicht bei der Veranlagung gesondert festgestellt wird.

- 7.6 In der Erläuterung und Weisung zu § 12 a „Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen“ werden in Absatz 2 die Worte „1200,- DM oder 2400,- DM“ durch die Worte „1200,- DM, 2400,- DM oder 3000,- DM“ und in Absatz 3 die Worte „1200,- DM und 2400,- DM“ durch die Worte „1200,- DM, 2400,- DM oder 3000,- DM“ ersetzt.
- 7.7 Die Erläuterung und Weisung zu § 14 Abs. 1 Nr. 9 „Zusatzleistungen zur Deckung besonderer Aufwendungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ erhält die Bezeichnung „1.“; an den Text wird angefügt:
2. Förderung der beruflichen Bildung
Bei der nächsten Änderung der WoGVwv ist vorgesehen, in der letzten Zeile der Nummer 14.9 Abs. 2 Buchstabe a das Wort „eigenen“ durch das Wort „gemeinsamen“ zu ersetzen. Bis dahin ist die WoGVwv in diesem Sinne anzuwenden (Schr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 13. 2. 1975 - n. v. - WI 2 - 30 10 17 - 14.9 -).
3. Ausbildungsbeihilfen privater Stiftungen und Förderungswerke
Die beispielhafte Aufzählung in Nummer 14.9 Abs. 1 Buchstabe m wird bei der nächsten Änderung der WoGVwv um Friedrich-Naumann-Stiftung, Otto-Benckke-Stiftung und Stiftung für Begabtenförderung im Handwerk ergänzt. Die Ausbildungsbeihilfen dieser Stiftungen bleiben demnach bei der Einkommensermittlung ebenfalls außer Betracht, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 26. 11. 1974 - n. v. - WI 2 - 30 10 17 - 14.9 -).
- 7.8 Die Erläuterung und Weisung zu § 14 Abs. 1 Nr. 17 „Pflegezulage“ erhält folgende Fassung:
- Pflegezulage
Die nach den §§ 267 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 oder 269 Abs. 2 letzter Halbsatz LAG zur Unterhaltshilfe gewährte Pflegezulage bleibt bei der Ermittlung des Jahreseinkommens gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 17 in voller Höhe außer Betracht (BVerwG, Ur. v. 13. 11. 1974 - VIII C 104.73 -).
- 7.9 Die Erläuterung und Weisung zu § 15 „Kinderfreibeträge“ wird gestrichen.
- 7.10 Die Erläuterung und Weisung zu § 21 „Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ erhält die Bezeichnung „1.“; an den Text wird angefügt:
2. Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit (A FuU)
Durch eine am 1. April 1974 in Kraft getretene Änderung der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A FuU) werden alleinstehenden Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 A FuU vom 1. April 1974 ab die Unterrichtskosten ohne Rücksicht auf die Dauer der auswärtigen Unterbringung pauschal erstattet. Die unter den geänderten Voraussetzungen an diesen Personenkreis gewährte Erstattung der Unterkunftskosten ist als eine mit dem Wohngeld vergleichbare Leistung anzusehen; ihre Inanspruchnahme führt zur Versagung des Wohngeldes nach § 21 Satz 1.
Die Nummern 21.1 und 14.9 Abs. 2 Buchstabe c WoGVwv werden hinsichtlich ihrer Beschränkung auf nicht alleinstehende Personen bei nächster Gelegenheit geändert (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 17. 1. 1975 - n. v. - WI 2 - 30 10 17 - 21.1 -).
- 7.11 Hinter den Text zu § 21 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 9 „Studienbeihilfen der Deutschen Bundespost“ wird eingefügt:
Zu § 22 Nr. 2
Vorübergehend benutzter Wohnraum von Gastarbeitern
Ein Gastarbeiter, dessen Familie im Ausland lebt, ist nicht wohngeldberechtigt, weil davon auszugehen ist, daß er nur vorübergehend von seinem Familienhaushalt abwesend ist.
Ein Gastarbeiter ist jedoch wohngeldberechtigt, wenn er zusammen mit seiner Ehefrau in der Bundesrepublik Deutschland einen gemeinsamen Hausstand führt. Kinder von Gastarbeitern, die in ihrem Heimatland leben, rechnen nicht zum Haushalt.
- 7.12 In der Erläuterung und Weisung zu § 23 „Zuständigkeit im Widerspruchverfahren“ werden die Worte „7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28)“ durch die Worte „6. Mai 1975 (GV. NW. S. 423)“ ersetzt.
- 8 Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:
- 8.1 Nummer 13 der Anlage 1 (Muster 1a) und Nummer 13 der Anlage 2 (Muster 1b) erhalten jeweils folgende Fassung:
- (13) Falls von einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden:
- a) von welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.
- b) Name und Anschrift der Person, für die Unterhalt geleistet wird:
- c) Höhe der Unterhaltsleistungen: DM
- d) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt? ja ☐ nein ☐
- e) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐
- f) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐
- g) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐
- 8.2 Nummer 14 der Anlage 1 (Muster 1a) und Nummer 14 der Anlage 2 (Muster 1b) erhalten jeweils folgende Fassung:
- (14) Rechnen zum Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird?
ja ☐ nein ☐
Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr.
- 8.3 Nummer 29 Buchstabe e der Anlage 1 (Muster 1a) und Nummer 24 Buchstabe e der Anlage 2 (Muster 1b) erhalten jeweils folgende Fassung:
- e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder über eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ☐
- 8.4 In der Randziffer 13 der Erläuterungen zum Muster 1a der Anlage 1 und in der Randziffer 13 der Erläuterungen zum Muster 1b der Anlage 2 erhält der erste Absatz jeweils folgende Fassung:

(13) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungsverpflichtungen abgesetzt

- a) bis zu einem Betrage von 1200,- DM
 - aa) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds bestimmt sind, oder
 - bb) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
- b) bis zu einem Betrage von 2400,- DM, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
- c) bis zu einem Betrage von 3000,- DM, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.

8.5 Randziffer 14 der Erläuterungen zum Muster 1a der Anlage 1 und Randziffer 14 der Erläuterungen zum Muster 1b der Anlage 2 erhalten jeweils folgende Fassung:

- (14) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt (50,- DM für das erste, 70,- DM für das zweite und 120,- DM für jedes weitere Kind).

– MBl. NW. 1975 S. 1388.

23723

**Bestimmungen über die Förderung
des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Wohnheimbestimmungen 1973 –**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1975
– VI A 4 – 4.21 – 1704/75

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBl. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11 Abs. 1 wird
 - die Zahl 3 000 durch die Zahl 5 000,
 - die Zahl 3 500 durch die Zahl 6 000,
 - die Zahl 2 500 durch die Zahl 4 000,
 - die Zahl 800 durch die Zahl 1 300,
 - die Zahl 1 000 durch die Zahl 1 600,
 - die Zahl 500 durch die Zahl 800,
 - die Zahl 3 500 durch die Zahl 6 000,
 und in Nr. 11 Abs. 2 wird
 - die Zahl 8 000 durch die Zahl 12 000
 ersetzt.
2. Nr. 11 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Sofern die Mindestvoraussetzungen nach Nr. 6 Abs. 2 erfüllt sind, dürfen Bundesmittel bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe bewilligt werden.“
3. In Nr. 16 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Die wohnungsaufsichtlichen Bestimmungen des Landes gelten in jedem Fall vorrangig vor den genannten Bestimmungen der Bundesanstalt und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.“
4. In Nr. 18 Abs. 1 Satz 2 wird „1974“ durch „1975“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 1391.

II.

**Innenminister
Finanzminister**

Gemeindefinanzreform**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1975**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 6487/75 –
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.75 – I A 5
v. 28. 7. 1975

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 – GV. NW. S. 407 – SGV. NW. 602 –) wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1975 auf

825 051 751,35 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1975 wird voraussichtlich ein Betrag von

825 051 772,25 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

Der Bundesfinanzminister hat in der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1975, 1976 und 1977 vom 20. Juni 1975 (BGBl. I S. 1544) bestimmt, daß die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1971 für die Ermittlung der ab 1. Januar 1975 anzuwendenden Schlüsselzahlen maßgebend sind. Die neuen Schlüsselzahlen sind bereits errechnet; sie werden in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Der den einzelnen Gemeinden im II. Quartal 1975 zustehende Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer wird nach den neuen Schlüsselzahlen festgesetzt. Bei der Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 1975 wurden noch die bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Schlüsselzahlen angewendet. Aus diesem Grunde ist eine Nachberechnung durchgeführt worden, deren Ergebnisse bei der Festsetzung des Anteils jeder Gemeinde am Aufkommen der Einkommensteuer für das II. Quartal 1975 berücksichtigt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 1392.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 56 v. 31. 7. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	9. 7. 1975	Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe	505
2022	9. 7. 1975	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 5. Oktober 1973	507
20321	11. 7. 1975	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	508
223	7. 7. 1975	Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes – Zuständigkeitsverordnung	508
7831	12. 7. 1975	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG – NW)	508

– MBl. NW. 1975 S. 1392.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.